



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 · 34117 Kassel

Der Verwaltungsausschuss

Fachlicher Service BSHG

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
Örtliche Träger der Sozialhilfe

im Lande Hessen

Datum	7. Okt. 2003
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	1004-2474
Telefax-Durchwahl	1004-2776
Zimmer-Nr.	327
Besucheranschrift	Kölnische Straße 30
Geschäftszeichen	201.2.02-201.80

Rundschreiben 20 Nr. 3/2003

Versorgung behinderter Menschen mit größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln;

hier: Sauerstoffkonzentrator und Schlafapnoegeräte

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Versorgung behinderter Menschen mit größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 (1) Nr. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist es bezüglich der Abgrenzung zwischen Hilfsmitteln einerseits und Heilmitteln andererseits und der damit im Zusammenhang stehenden Frage der Zuständigkeit zwischen überörtlichem Träger der Sozialhilfe und örtlichem Sozialhilfeträger insbesondere bei Sauerstoffkonzentratoren und Schlafapnoegeräten bisher zu unterschiedlichen Beurteilungen gekommen.



Grundsätzlich ist im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) festzustellen, dass Hilfsmittel Mittel sind, die die körperliche Regelwidrigkeit unbeeinflusst lassen und nur Hilfe gegen deren Auswirkungen bringen. Als Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Regelungen können demnach nur solche Hilfsmittel eingestuft werden, die dazu bestimmt sind, zum Ausgleich eines durch die Behinderung bedingten Mangels beizutragen bzw. solche Hilfsmittel, die geeignet sind, eine Behinderung und deren Folgen zu verhüten, zu beseitigen oder zu mildern. Dabei soll das Hilfsmittel die Behinderung bzw. die Folgen einer Behinderung soweit wie möglich ausgleichen, um es dem behinderten Menschen zu ermöglichen, ähnlich wie nicht behinderte Menschen zu leben.

Dagegen sind Mittel, die zur therapeutischen Einflussnahme auf den Krankheitszustand bestimmt sind und demnach zu Heilzwecken und zur Sicherung eines Heilzweckes eingesetzt werden, als Heilmittel einzustufen.

Im Hinblick auf die vorgenannten Kriterien vertreten wir daher die Auffassung, dass es sich bei Sauerstoffkonzentratoren und Schlafapnoegeräten nicht um größere orthopädischen und andere Hilfsmittel im Sinne von § 40 (1) Nr. 2 BSHG handelt.

Bei der Funktion eines Sauerstoffkonzentrators ist von einer unmittelbaren therapeutischen Einflussnahme auf einen bestehenden Krankheitszustand auszugehen. Ein Sauerstoffkonzentrator gleicht daher auch nicht ein körperliches Funktionsdefizits aus, wie es von einem Hilfsmittel gefordert wird.

Schlafapnoegeräte sind ebenfalls nicht dem Bereich der größeren orthopädischen oder anderen Hilfsmittel im Sinne von § 40 (1) Nr. 2 BSHG zuzuordnen. Diese Geräte dienen ebenfalls vordergründig der therapeutischen Beeinflussung eines Krankheitszustandes und nicht dem im Sinne eines Hilfsmittels geforderten Ausgleich eines körperlichen Funktionsdefizits.

Die Kosten für Sauerstoffkonzentratoren und Schlafapnoegeräte können daher im Rahmen der Zuständigkeit des LWV Hessen für die Versorgung behinderter Menschen mit größeren orthopädischen und anderen Hilfsmitteln ab sofort nicht mehr übernommen werden.

Bestandsfälle, d. h., Versorgungen behinderter Menschen mit Sauerstoffkonzentratoren und Schlafapnoegeräten sowie deren Unterhalts- und Folgekosten (z. B. Sauerstoffflaschen), die in der Vergangenheit durch den LWV Hessen durchgeführt wurden, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Wird in diesen Fällen jedoch eine Neuversorgung erforderlich, endet die Zuständigkeit des LWV Hessen gemäß der Regelung in diesem Rundschreiben. Noch im Eigentum des LWV Hessen befindliche Geräte, die sich zur Wiederverwendung im Lagerbestand befinden, können zum Zeitwert vom LWV Hessen zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a horizontal line and a small flourish.

(Daume)